

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2004 – Nr. 9/10

Ausgegeben: Dresden, am 28. Mai 2004

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Zustimmung zu den Kirchengesetzen der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung und zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz der EKD – BGSSG.EKD) vom 6. November 2003

Vom 26. April 2004

A 86

Kirchengesetz zur Ergänzung und Änderung des Anwendungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AnwG MVG – in der Fassung vom 6. April 2003

Vom 26. April 2004

A 88

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Mitarbeitergesetz – LMG –) vom 26. März 1991

Vom 26. April 2004

A 89

Verwaltungsvorschrift zum Verfahren bei Umgemeindungen

Vom 27. April 2004

A 90

Abkündigung und Fürbitte zur Einführung des neuen Landesbischofs am 26. Juni 2004

Vom 27. April 2004

A 97

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die Ausbildung für den kirchlichen Dienst in der Landeskirche, Zurüstung Ehrenamtlicher für den kirchlichen Dienst am 1. Sonntag nach Trinitatis (13. Juni 2004)

A 97

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 98

4. Gemeindepädagogenstellen A 98

6. Organistenstelle an der Frauenkirche zu Dresden A 98

VI. Hinweise

Mitgliederversammlung des Lutherischen Einigungswerkes A 99

Übungsleiterlehrgang Breitensport (C-Lizenz) A 99

Neufestlegung des Abonnementpreises für das Amtsblatt A 99

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Gott will, dass allen Menschen geholfen werde und sie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen (1. Timotheus 2,4) – Überlegungen zur Gestalt der Kirche von Morgen – Geistliches Wort am 24. April 2004 zur Frühjahrstagung der 25. Landessynode

von Superintendent Eckhard Klabunde, Großenhain B 21

Ein verlockendes Angebot

Warum die Kirchen den Mormonen ihre Register nicht überlassen können

von Oberkirchenrat Hans Krech, Lutherisches Kirchenamt Hannover

B 24

A. BEKANNTMACHUNGEN**II.****Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen****Kirchengesetz**

**über die Zustimmung zu den Kirchengesetzen der Evangelischen Kirche in Deutschland
zur Änderung der Grundordnung und zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz
(Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz der EKD – BGSSG.EKD) vom 6. November 2003**

Vom 26. April 2004

Reg.Nr. 205991

Anlage 1

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz
zur Änderung der Grundordnung
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom 6. November 2003

Artikel 1

Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der EKD vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 406)

Der Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233) in der Neufassung vom 28. Mai 2002 (ABl. EKD S. 129 ff.), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 387) durch das Kirchengesetz der EKD vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 406), wird zugestimmt.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Abs. 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233) in der Neufassung vom 28. Mai 2002 (ABl. EKD S. 129 ff.), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 387), wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz der EKD – BGSSG.EKD) vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 407)

Dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz der EKD – BGSSG.EKD vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 407), wird gemäß Artikel 10 a Abs. 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zugestimmt.

Artikel 18 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr und die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz sind je Gemeinschaftsaufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland und der ihr verbundenen Gliedkirchen.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Trier, den 6. November 2003

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
Kreß

Anlagen

Beschluss der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
zum Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz
(Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz der EKD – BGSSG.EKD)
Vom 6. November 2003

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 a Abs. 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt I
Grundsätze

§ 1

(1) Auf der Grundlage von Artikel 18 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt die Evangelische Kirche in Deutschland im Zusammenwirken mit den Gliedkirchen die Seelsorge im Bundesgrenzschutz als Gemeinschaftsaufgabe wahr. Sie wird unter der Leitung eines oder einer Beauftragten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland – im Folgenden Beauftragter oder Beauftragte genannt –, der ordinierter Geistlicher oder die ordinierte Geistliche ist, für die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz durchgeführt.

(2) Die Vertretung der kirchlichen Aufgaben gegenüber der Bundesrepublik wird für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz durch die Evangelische Kirche in Deutschland wahrgenommen. Sie ist dabei nach den Vorschriften dieses Gesetzes an der Mitwirkung der Gliedkirchen gebunden.

(3) Die Seelsorge im Bundesgrenzschutz als Teil der kirchlichen Arbeit wird im Auftrag und unter der Aufsicht der Kirche von Geistlichen ausgeübt, die mit dieser Aufgabe hauptamtlich oder nebenamtlich beauftragt sind. In dem Dienst an Wort und Sakrament und in der Seelsorge sind die zum Dienst berufenen Geistlichen im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbstständig. Sie stehen in einem geistlichen Auftrag, in dessen Erfüllung sie von staatlichen Weisungen unabhängig sind.

(4) Die Wahrnehmung von Aufgaben in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz, einschließlich der Leitungsaufgaben, wird in der Regel befristet.

Abschnitt 2
Der Dienst der Seelsorge im Bundesgrenzschutz

§ 2

Der Dienst der Seelsorge im Bundesgrenzschutz ist innerhalb des Bereichs der Gliedkirchen an deren Bekenntnis gebunden.

§ 3

Für Gottesdienste und Amtshandlungen in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz ist die Ordnung der Gliedkirche, auf deren Boden die Gottesdienste oder Amtshandlungen vollzogen werden, maßgebend.

§ 4

Sollen Amtshandlungen in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz vorgenommen werden, so ist hierbei für Dimissoriale, Anzeige

oder Abmeldung und Eintragung in die Kirchenbücher nach dem Recht der Gliedkirche zu verfahren, in deren Zuständigkeitsbereich die Amtshandlung vollzogen werden soll.

Abschnitt 3
Die Leitung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz

§ 5

Der oder die Beauftragte übt die Leitung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz und die kirchliche Dienstaufsicht über die Geistlichen aus. Er oder sie kann ihm oder ihr obliegende Aufgaben auf den Evangelischen Grenzschutzdekan oder die Evangelische Grenzschutzdekanin übertragen und sich durch ihn oder sie vertreten lassen.

§ 6

Zur Benennung eines oder einer für das Amt des oder der Beauftragten in Aussicht genommenen Geistlichen gegenüber dem Bundesminister des Innern bedarf der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland der Zustimmung der Kirchenkonferenz. Der oder die Beauftragte hat sein oder ihr Amt zur Verfügung zu stellen, wenn der Rat nach Anhörung der Kirchenkonferenz es verlangt.

§ 7

Der oder die Beauftragte unterrichtet den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland laufend über seine oder ihre Tätigkeit. Er oder sie hält mit den Gliedkirchen Fühlung und berichtet ihnen jährlich über die Tätigkeit der Seelsorge im Bundesgrenzschutz.

§ 8

(1) Der oder die Beauftragte führt die Geistlichen in ihr kirchliches Amt ein. Die Gliedkirchen sind in angemessener Weise an den Einführungen zu beteiligen.

(2) Entsprechendes gilt für die Einweihung gottesdienstlicher Räume.

§ 9

(1) Zur Beratung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und des oder der Beauftragten in den Angelegenheiten der Seelsorge im Bundesgrenzschutz entsenden die Gliedkirchen der EKD die für die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz zuständigen Personen in eine mindestens einmal jährlich einzu berufende Arbeitsbesprechung.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsbesprechung, der Beauftragte oder die Beauftragte und der Evangelische Grenzschutzdekan oder die Evangelische Grenzschutzdekanin wirken mit bei der Aufstellung des kirchlichen Haushaltes für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz und nehmen die Jahresrechnungen und die Prüfberichte des Oberrechnungsamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Kenntnis und veranlassen die von der EKD geforderten Maßnahmen.

Abschnitt 4**Seelsorger und Seelsorgerinnen im Bundesgrenzschutz****§ 10**

(1) Die Geistlichen bleiben an ihr Ordinationsgelübde und das Bekenntnis ihrer Gliedkirche gebunden. Sie haben die Gemeinschaft mit ihr aufrechtzuerhalten.

(2) Die Geistlichen bleiben Geistliche ihrer Gliedkirche. Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Geistlichen als kirchliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen richten sich nach den Ordnungen ihrer entsendenden Gliedkirchen. Die Disziplinargewalt verbleibt bei ihren Gliedkirchen. Während der Amtsdauer der mit der Wahrnehmung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz beauftragten Geistlichen ruht ihre Bindung an die Weisungen der Vorgesetzten ihrer Gliedkirchen.

§ 11

(1) Die Gliedkirchen sollen durch geeignete Maßnahmen dazu beitragen, dass die Seelsorge im Bundesgrenzschutz und die in ihr tätigen Geistlichen Teil des kirchlichen Lebens der Gliedkirche sind. Die mit der Wahrnehmung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz beauftragten Geistlichen sind ihrerseits gehalten, am Leben der örtlichen Gliedkirche und ihrer Untergliederungen teilzunehmen.

(2) Der oder die Beauftragte sorgt dafür, dass die Gemeinschaft zwischen der Leitung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz, den Seelsorgern und Seelsorgerinnen im Bundesgrenzschutz und den Gliedkirchen aufrechterhalten bleibt.

§ 12

In der Seelsorge im Bundesgrenzschutz sollen in erster Linie Geistliche der Gliedkirche verwendet werden, in deren Zuständigkeitsbereich die Seelsorger und Seelsorgerinnen tätig werden sollen. Soweit dies nicht möglich ist, setzt sich der Beauftragte oder die Beauftragte oder in seinem Auftrag der Evangelische Grenzschutzdekan oder die Evangelische Grenzschutzdekanin bei der Verwendung der Geistlichen mit den betreffenden Gliedkirchen ins Benehmen.

§ 13

(1) Die Gliedkirchen schlagen dem oder der Beauftragten die für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz benötigten hauptamtlichen Geistlichen in der erforderlichen Zahl vor und stellen sie für diesen Dienst frei. Sie benennen geeignete Pfarrer und Pfarrerinnen zur nebenamtlichen Ausübung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz. Nebenamtlich in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz tätige Geistliche werden von dem oder der Beauftragten im Einvernehmen mit den jeweiligen Gliedkirchen beauftragt.

(2) Die Gliedkirchen können die Freistellung widerrufen, wenn die Verwendung des oder der Geistlichen im Dienst der Gliedkirche aus wichtigen Gründen geboten erscheint. Der Widerruf kann auch erfolgen, wenn die Gliedkirche mit dem oder der Beauftragten darin übereinstimmt, dass die weitere Verwendung des oder der Geistlichen für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz untunlich ist. Wird die Freistellung widerrufen, so stellt der oder die Beauftragte bei dem Bundesministerium des Innern entsprechend § 15 der Vereinbarung vom 12. August 1965 (Kündigung in besonderen Fällen) Antrag auf Kündigung des oder der Geistlichen.

(3) Wenn der oder die Geistliche auf Wunsch seiner oder ihrer Gliedkirche nach § 15 der Vereinbarung vom 12. August 1965 entlassen wird, ist diese verpflichtet, ihn oder sie unter Anrechnung seiner oder ihrer in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz verbrachten Dienstzeit wiederzuverwenden.

§ 14

(1) Die nach § 13 Abs. 3 der Vereinbarung vom 12. August 1965 zunächst probeweise für drei Monate einzustellenden Geistlichen werden auf Antrag des oder der Beauftragten von ihrer Gliedkirche für die Erprobungszeit beurlaubt.

(2) Die in das Dienstverhältnis eines oder einer Angestellten des Bundes berufenen Geistlichen treten nach Ablauf ihrer in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz abgeleisteten Dienstzeit entsprechend § 13 Abs. 4 der Vereinbarung vom 12. August 1965 in den Dienst ihrer Gliedkirche zurück. Diese ist verpflichtet, ihn oder sie unter Anrechnung seiner oder ihrer in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz verbrachten Dienstzeit wiederzuverwenden.

**Abschnitt 5
Schlussvorschrift**

Den Zeitpunkt, zu dem dieses Gesetz für alle Gliedkirchen in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung. Das Kirchenamt der EKD wird ermächtigt, für die Veröffentlichung im Amtsblatt der EKD redaktionelle Veränderungen vornehmen zu können.

Trier, den 6. November 2003

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Kinke

Kirchengesetz**zur Ergänzung und Änderung des Anwendungsgesetzes
zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AnwG MVG –
in der Fassung vom 6. April 2003**

Vom 26. April 2004

Reg.-Nr. 63061

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat zur Ergänzung und Änderung des Anwendungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 3. November 1993 (ABl. S. A 141), zuletzt ergänzt durch Kirchengesetz vom 6. April 2003 (ABl. S. A 89), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1**Ergänzung des Anwendungsgesetzes
zum Mitarbeitervertretungsgesetz**

Die auf Artikel 5 des Kirchengesetzes über die Einrichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengenichte der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408) beruhenden Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der Fassung vom 6. November 1996 (ABl. EKD S. 521), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 392)*, werden für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens in Kraft gesetzt.

* Das Kirchengesetz über die Einrichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengenichte der Evangelischen Kirche in Deutschland ist im Amtsblatt 2004 Seite A 37 ff. im vollständigen Wortlaut bekannt gemacht worden.

Artikel 2**Änderung des Anwendungsgesetzes
zum Mitarbeitervertretungsgesetz**

(1) § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Künftige Änderungen des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland werden in der jeweils geltenden Fassung für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens übernommen, es sei denn, dass das Landeskirchenamt Bedenken gegen die Übernahme erhebt. Die vorläufige Nichtübernahme ist im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zu veröffentlichen. Die endgültige Entscheidung trifft die Landessynode.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

(2) § 8 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vorsitzenden der Kammern und ihre Stellvertreter werden von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Landeskirchenamtes ernannt. Dem geht der einvernehmliche Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite gemäß § 58 Abs. 3 MVG voraus. Die Dienstnehmerseite wird hierbei durch den Gesamtausschuss repräsentiert.“

(3) § 8 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Beisitzer der Dienstgeber und sein Stellvertreter werden von dem Diakonischen Amt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Zusammenschluss der Dienstgeber benannt.“

Artikel 3**In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
Kreß

Kirchengesetz**zur Änderung des Kirchengesetzes über die
Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse
der Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches
Mitarbeitergesetz – LMG –) vom 26. März 1991**

Vom 26. April 2004

Reg.-Nr. 6013 (6) 21

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Mitarbeitergesetz – LMG –) vom 26. März 1991 (ABl. S. A 35) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „endgültig“ gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden vor dem Punkt die Wörter „und wirken normativ“ eingefügt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die von den einzelnen Vereinigungen zu entsendenden Vertreter müssen seit mindestens drei Jahren hauptberuflich im kirchlichen Dienst im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens tätig sein.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„Für die Tätigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ist am Sitz des Landeskirchenamtes eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der für die Geschäftsführung vom Landeskirchenamt zur Verfügung gestellte Mitarbeiter nimmt an den Sitzungen als Schriftführer ohne Stimmrecht teil. Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.“

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

(2) Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die mit In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß § 8 Abs. 3 nicht erfüllen, bleiben bis zur Bildung einer neuen Kommission gemäß § 10 Abs. 1 im Amt.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
Kreß

Verwaltungsvorschrift zum Verfahren bei Umgemeindungen

Vom 27. April 2004

Reg.-Nr. 1520/74

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens erlässt zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens bei Umgemeindungen gemäß den §§ 8 und 9 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens – KGO – vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33), zuletzt geändert durch § 1 des Dritten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchgemeindeordnung vom 17. November 2003 (ABl. 2004 S. A 1) folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Will ein Kirchgemeindeglied einer anderen Kirchgemeinde der Landeskirche als der seines ständigen Aufenthaltes angehören, so bedarf dies eines persönlichen Antrages des Kirchgemeindegliedes. Für Familien genügt ein gemeinsamer Antrag, in dem jede von diesem Antrag erfasste Person namentlich aufzuführen ist. Ein solcher Antrag ist von allen betroffenen Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, zu unterschreiben.

Der Antrag ist schriftlich an den Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchgemeinde zu richten und mit einer Begründung zu versehen.

Die Verwendung von vorformulierten Anträgen ist nicht statthaft.

2. Der Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchgemeinde hat den Kirchenvorstand der abgebenden Kirchgemeinde über den Antrag auf Umgemeindung zu unterrichten und unter Festsetzung einer Frist um eine Stellungnahme zu bitten. Hierfür wird die Verwendung des als Anlage 1 abgedruckten Musteranschreibens empfohlen.

3. Nach Eingang des Votums der abgebenden Kirchgemeinde (Muster Anlage 1) oder Ablauf der gesetzten Frist entscheidet der Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchgemeinde über den Antrag unter Beachtung der Bestimmung in § 9 Abs. 2 KGO. Die Entscheidung ist dem Kirchgemeindeglied und dem Kirchenvorstand der abgebenden Kirchgemeinde in Form eines Bescheides schriftlich bekannt zu geben. Das Bezirkskirchenamt ist durch Übersendung einer Kopie des Bescheides samt Antrag zu unterrichten. Für den Bescheid wird die Verwendung des als Anlage 2 a bzw. 2 b abgedruckten Musters empfohlen.

4. Zwischen dem Zeitpunkt des Eingangs des Umgemeindungsantrages und der Entscheidung des Kirchenvorstandes sollen nicht mehr als drei Monate liegen.

5. Gegen die getroffene Entscheidung kann sowohl das Kirchgemeindeglied als auch die abgebende Kirchgemeinde gemäß § 26 des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes – KVwGG – vom 3. April 2001 (ABl. S. A 107) binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchgemeinde erheben. Der Widerspruch ist zu begründen.

6. Wird dem Widerspruch abgeholfen, so ergeht ein Abhilfebescheid durch den Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchgemeinde. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, so ist der Vorgang dem für die aufnehmende Kirchgemeinde zuständigen Bezirkskirchenamt zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes – KVwGG – vom 3. April 2001 (ABl. S. A 107) in der jeweils geltenden Fassung.

7. Unverzüglich nach dem Eintritt der Bestandskraft des Bescheides über die Umgemeindung sind durch die aufnehmende Kirchgemeinde unter Verwendung des in Anlage 3 abgedruckten Meldeformulars die Zentrale Organisationsstelle Meldewesen (ZOM) sowie ggf. der Kirchgemeindevorstand/die Kirchliche Verwaltungszentrale bzw. die beteiligten Kirchgeldstellen zu informieren. Das Gemeindegliederverzeichnis (§ 14 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Rechtsverordnung des Landeskirchenamtes über die Führung der Gemeindegliederverzeichnisse und der Umgemeindungsverzeichnisse in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. August 1996) sowie das Umgemeindungsverzeichnis (§ 3 der vorgenannten Rechtsverordnung des Landeskirchenamtes vom 13. August 1996) sind zu aktualisieren. Bedarf es zur Bearbeitung der Umgemeindung in den kirchlichen Stellen weiterer Informationen, so sind diese auf Nachfrage umgehend zu übermitteln.

8. Wird die Kirchgemeindegliedschaft durch Taufe, Wiederaufnahme, Aufnahme oder Übertritt gemäß § 6 Buchst. a bis d KGO erworben und will das künftige Gemeindeglied einer anderen Kirchgemeinde als der seines ständigen Aufenthaltes angehören, so gilt bei Vorliegen der in § 9 Abs. 2 KGO genannten Voraussetzungen mit dem Erwerb der Kirchgemeindegliedschaft die Umgemeindung als vollzogen. Der Kirchenvorstand der Kirchgemeinde des ständigen Aufenthaltes ist zuvor zu hören. Die Vorgaben nach Nr. 7 sind entsprechend anzuwenden.

9. Die Vorgaben in Nr. 7 finden auch für eine Erklärung zur Kirchgemeindegliedschaft von Pfarrern nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KGO oder kirchlichen Mitarbeitern nach § 8 Abs. 2 KGO entsprechende Anwendung.

10. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Hofmann

4 Anlagen

Anlage 1 – Anschreiben¹

.....
.....
.....

Ort, Datum

Ev.-Luth. Kirchenvorstand.....
.....
.....

Umgemeindung gemäß § 9 Kirchgemeindeordnung

Antrag von Herrn/Frau..... vom.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom hat, geboren am,
mit Hauptwohnung gemeldet in

.....
.....

die Umgemeindung aus der Ev.-Luth. Kirchgemeinde

in die Ev.-Luth. Kirchgemeinde.....

beantragt.

Anliegend übergeben wir Ihnen diesen Antrag in Kopie mit der Bitte um Stellungnahme des Kirchenvorstandes.

Um Übersendung Ihres Votums auf der Rückseite der Zweitausfertigung dieses Schreibens

bis zum wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des Kirchenvorstandes
der aufnehmenden Kirchgemeinde

Anlage
Kopie des Antrages auf Umgemeindung

¹ Bitte zweifach ausfertigen: ein Exemplar verbleibt bei den Akten der abgebenden Kirchgemeinde, das weitere Exemplar ist für die Antwort an die aufnehmende Kirchgemeinde bestimmt.

.....
.....
.....

Ort, Datum.....

Ev.-Luth. Kirchenvorstand

.....
.....

Antrag auf Umgemeindung gemäß § 9 Kirchgemeindeordnung

Der Antrag von, geboren am vom
auf Umgemeindung in die Ev.-Luth. Kirchgemeinde
ist in der Sitzung des Kirchenvorstandes amberaten worden.

Der Umgemeindung von Herrn/Frau..... wird zugestimmt.

Der Umgemeindung von Herrn/Frauwird **nicht** zugestimmt,
weil.....
.....
.....

Ev.-Luth. Kirchenvorstand

Vorsitzender des Kirchenvorstandes
der abgebenden Kirchgemeinde

Bei Zustimmung:
Auszug aus dem Gemeindegliederverzeichnis

Anlage 2 a – Muster Bescheid

<Name und Anschrift

Ort, Datum.....

aufnehmende Kirchengemeinde>

Herrn / Frau

<Name>

<Anschrift>

Antrag auf Umgemeindung gemäß § 9 Kirchengemeindeordnung

Sehr geehrter Herr/sehr geehrte Frau.....,

mit Schreiben vom hatten Sie einen Antrag auf Umgemeindung in unsere Kirchengemeinde gestellt. Der Kirchenvorstand hat auf seiner Sitzung am über Ihren Antrag beraten. Bei dieser Beratung wurde auch die Stellungnahme des Kirchenvorstandes der Gemeinde, in der Sie Ihren ständigen Aufenthalt haben, berücksichtigt.

Wir können Ihnen nunmehr mitteilen, dass wir Ihrem Antrag zugestimmt haben* und begrüßen Sie ganz herzlich als neues Glied unserer Kirchengemeinde. Wir freuen uns auf Ihre Beteiligung am Leben unserer Kirchengemeinde. Zu Ihrer Information haben wir diesem Schreiben beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des Kirchenvorstandes
der aufnehmenden Kirchengemeinde

Verteiler: abgebende Kirchengemeinde
Bezirkskirchenamt

* Hinweis: Diese Entscheidung gilt nur, solange Sie Ihren Wohnsitz nicht verändern.

Anlage 2 b – Muster Bescheid

< Name und Anschrift

Ort, Datum.....

aufnehmende Kirchgemeinde >

Herrn / Frau

< Name >

< Anschrift >

Antrag auf Umgemeindung gemäß § 9 Kirchgemeindeordnung

Sehr geehrter Herr/sehr geehrte Frau,

mit Schreiben vom hatten Sie einen Antrag auf Umgemeindung in unsere Kirchengemeinde gestellt. Der Kirchenvorstand hat auf seiner Sitzung am über Ihren Antrag beraten. Bei dieser Beratung wurde auch die Stellungnahme des Kirchenvorstandes der Gemeinde, in der Sie Ihren ständigen Aufenthalt haben, berücksichtigt.

Für unsere Entscheidung war es wichtig, dass
.....
.....

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir deshalb Ihrem Antrag nicht zustimmen konnten.

Auch wenn diese Entscheidung für Sie zunächst eine Enttäuschung sein sollte, bitten wir Sie dennoch, den Kontakt zu der..... Kirchengemeinde, in der Sie leben, nicht abreißen zu lassen.

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde und das Bezirkskirchenamt werden durch uns über diese Entscheidung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des Kirchenvorstandes
der aufnehmenden Kirchengemeinde

Verteiler: abgebende Kirchengemeinde

Bezirkskirchenamt

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch beim Ev.-Luth. Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, < Anschrift > einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben und zu begründen. Als fristwährend gilt auch die Einlegung des Widerspruchs bei der Ev.-Luth. Superintendentur, < Anschrift > .

Anlage 3 – Meldeformular
 Ausstellende Stelle:

Bearbeitungsvermerke ZOM:
 Eingang:
 Einarbeitung:

**Meldung über parochial abweichende Kirchenzugehörigkeit
 (Umgemeindungsmeldung)**
 zur Erfassung in der Zentralen Organisationsstelle Meldewesen (ZOM)

	Ehemann	Ehefrau	Kind	Kind
Familienname				
Familienname-Zusatz				
Geburtsname				
Vornamen				
gebräuchlicher Vorname				
Doktorgrad				
Ordensname				
Künstlernamen				
Geburtsdatum				
Geburtsort				
Geschlecht				
Religionszugehörigkeit				
Bekenntnisstand				
Familienstand				
Eheschließungsdatum				

Adresse (der Haupt- oder alleinigen Wohnung):

PLZ				
Wohnort (mit OT)				
Straßenname				
Hausnummer-Buchstabe				
Wohnungsstatus				
Name der zuständigen KG				
RTNR				

Kirchliche Amtshandlungsdaten

Taufdatum				
PLZ und Ort, in dem die Taufe vollz. wurde				
Taufkonfession				
Traudatum				
PLZ und Ort, in dem die Trauung vollz. wurde				
Traukonfession				
Konfirmationsdatum				
PLZ und Ort, in dem die Konfirmation vollz. wurde				

Angaben zur aufnehmenden Kirchgemeinde:

Die umseitig aufgeführten Personen gehören aufgrund der Regelungen über Ausnahmen von der Bindung an die zuständige Kirchgemeinde einer anderen Kirchgemeinde an. Die Angaben dazu werden nachfolgend mitgeteilt.

Name der Kirchgemeinde:	
Straße:	
PLZ und Ort:	
RT.-Nr.:	

Ort, Datum:

Unterschrift:

Stempel der
ausstellenden Stelle:

Dieser Mitteilung liegen zugrunde:

Entscheidung des Kirchenvorstandes der aufnehmenden Kirchgemeinde vom:

– Stempel –

Datum, Unterschrift

nach Stellungnahme des Kirchenvorstandes der abgebenden Kirchgemeinde vom:

Die Unterrichtung des zuständigen Bezirkskirchenamtes erfolgte am:

Datum, Unterschrift

Abkündigung und Fürbitte
zur Einführung des neuen Landesbischofs
am 26. Juni 2004
Vom 27. April 2004

Reg.-Nr. 61100

Zur Einführung von OKR Jochen Bohl als neuer Landesbischof am Sonnabend, dem 26. Juni 2004, 14 Uhr in der Kreuzkirche Dresden mit gleichzeitiger Verabschiedung von Landesbischof Kreß verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

1. Am 2. Sonntag nach Trinitatis, dem 20. Juni 2004, ist das Folgende im Gottesdienst jeder Kirchengemeinde abzukündigen, und zwar unmittelbar vor Beginn des Allgemeinen Kirchengebets:

Am Sonnabend, dem 26. Juni 2004, werden ab 13:50 Uhr in allen Gemeinden der Landeskirche die Glocken läuten und zum stillen Gebet rufen, wenn unser neuer Landesbischof Jochen Bohl in der Kreuzkirche zu Dresden durch den Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Dr. Christian Knuth in sein Amt eingewiesen wird. Heute gedenken wir in unserem Gebet dieser für die Zukunft unserer Landeskirche bedeutsamen Stunde.

Lasst uns beten:

Allmächtiger, gnädiger Gott, Vater unseres Herrn Jesu Christus, wir danken dir, dass du uns für unsere Landeskirche einen neuen Landesbischof gibst. Wir bitten dich, segne ihn in deiner großen Barmherzigkeit. Stärke ihn mit deiner Kraft, dass er dein Wort in Vollmacht verkündet und in den Belastungen seines Amtes bewahrt wird. Schenke ihm Mut und Zuversicht. Erfülle mit deinem Heiligen Geist die Stunde, in der er sein Amt übernimmt, und seinen Dienst. Schenke uns, dass auch durch den neuen Landesbischof die Kirche in einem Geist erhalten und gestärkt wird durch Christus unsern Herrn.

2. Am Sonnabend, dem 26. Juni 2004, ist in allen Kirchen der Landeskirche als Einladung zur Fürbitte mit vollem Geläut von 13:50 Uhr – 14:00 Uhr zu läuten.
3. Am 3. Sonntag nach Trinitatis, dem 27. Juni 2004, ist in das Allgemeine Kirchengebet Folgendes einzufügen:

Wir danken dir, allmächtiger Gott, für das segensreiche Wirken unseres bisherigen Landesbischofs Volker Kreß. Wir danken dir, dass unser neuer Landesbischof Jochen Bohl gestern sein Amt unter deinem Segen beginnen konnte. Wir bitten dich, dass du ihn mit den Gaben deines Geistes beschenkst. Hilf, dass durch sein Wirken als Landesbischof unsere Landeskirche in der Einheit des Glaubens und im Dienst am Nächsten erhalten und gestärkt wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Hofmann

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte
für die Ausbildung für den kirchlichen Dienst
in der Landeskirche, Zurüstung Ehrenamtlicher
für den kirchlichen Dienst
am 1. Sonntag nach Trinitatis (13. Juni 2004)

Reg.-Nr. 401320-22/116

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Jahr 2003/2004 (ABl. 2003 S. A 154) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Die Kirche braucht junge Männer und Frauen, die sich zum Dienst in unserer Landeskirche ausbilden lassen: als künftige Pfarrer und Pfarrerrinnen, für die Kinder- und Jugendarbeit, als

Kantoren und Kantorinnen, für die diakonische und soziale Arbeit und für Verwaltungsaufgaben.

Die Dienste der ehrenamtlichen Mitarbeiter in unseren Gemeinden sind aus organisatorischen und geistlichen Gründen unverzichtbar wichtig. Die Zurüstung ehrenamtlicher Mitarbeiter braucht Förderung und finanzielle Unterstützung.

Die Landeskirche trägt die finanzielle Verantwortung zur Erhaltung und Renovierung kirchlicher Ausbildungsstätten. Sie gibt u. a. Unterstützung für Studienprogramme und für Rüstzeiten und Tagungen, die das geistliche und gemeinschaftliche Leben fördern.

Dazu erbitten wir die Kollekte für die Ausbildung im kirchlichen Dienst und die Zurüstung Ehrenamtlicher für den Dienst in unserer Kirche.

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **5. Juli 2004** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchst. a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die Pfarrstelle Langhennersdorf (Kbz. Freiberg)

Die Pfarrstelle ist für eine Wiederbesetzung mit einem Dienstumfang von 75 % (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang) freigegeben worden.

3 Predigtstätten (es sind im Wechsel der Predigtstätten wöchentlich zwei Gottesdienste zu halten). – Dienstwohnung (94,60 m²) mit 3 Zimmern und Amtszimmer (außerhalb der Wohnung).

die Pfarrstelle Niederfrohna mit SK Mühlau (Kbz. Chemnitz)

3 Predigtstätten, an zwei dieser Predigtstätten wird im Wechsel der Predigtstätten aller zwei Wochen Gottesdienst gehalten. – Dienstwohnung im Pfarrhaus Mühlau (112 m²) mit 7 Zimmern und Amtszimmer.

4. Gemeindepädagogenstellen

Kirchgemeinde zum Friedefürsten Klingenthal (Kbz. Auerbach) 64103 Klingenthal 177

Die Kirchgemeinde zum Friedefürsten Klingenthal mit den Schwesterkirchgemeinden Klingenthal-Brundöbra, Klingenthal-Sachsenberg-Georgenthal und Zwota sucht ab 1. August 2004 befristet vorerst bis zum 31. Juli 2005 einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin. Der Stellenumfang beträgt 90 % einschließlich Religionsunterricht.

Der Dienst umfasst die Arbeit mit Kindern, Teenagern und Jugendlichen, wobei sich in Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitern der Schwerpunkt Jugendarbeit ergibt.

Die Schwesterkirchgemeinden gehen territorial ineinander über und arbeiten sehr gut zusammen.

Es wird ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin gesucht, der/die Tradition und missionarische Aktivitäten miteinander verbinden kann. Eine Wohnung ist im Pfarrhaus Zwota vorhanden.

Auskünfte erteilt Pfarrer Zeibig, Tel. (03 74 67) 2 25 82.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde zum Friedefürsten Klingenthal, Kirchstraße 19, 08248 Klingenthal zu richten.

Kirchgemeinde Coswig (Kbz. Meißen)

64103 Coswig 76

Die Ev.-Luth. Peter-Pauls-Kirchgemeinde Coswig mit SK Coswig-Brockwitz sucht ab 1. August 2004 befristet vorerst bis 31. Juli 2005 einen hauptamtlichen Gemeindepädagogen/eine hauptamtliche Gemeindepädagogin. Der Stellenumfang beträgt 85 %.

Die Kirchgemeinde sucht einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die in der großen und lebendigen Gemeinde die gute Nachricht von Jesus mit Phantasie und Engagement weitergibt und das

Gemeindeleben bereichert. Dabei liegt der Kirchgemeinde die Beheimatung der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde sehr am Herzen.

Der Dienst soll im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit dem CVJM Coswig wahrgenommen und weitergeführt werden. Teamarbeit und Flexibilität auch im Blick auf die Zusammenarbeit mit den anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern ist wichtig.

Rüstzeiten, Mitarbeiterschulungen und Tagungen gehören weiterhin zum Tätigkeitsfeld.

Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand gern behilflich. Anfragen und Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Peter-Pauls-Kirchgemeinde Coswig, Ravensburger Platz 6, 01640 Coswig, Tel. (0 35 23) 7 58 94, Fax (0 35 23) 77 44 17 zu richten.

6. Organistenstelle an der Frauenkirche zu Dresden

Reg.-Nr. 54 – Dresden-Frauenkirche 7/307

An der Ev.-Luth. Frauenkirche Dresden ist die von der Stiftung Frauenkirche aufgrund Vereinbarung mit dem Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens errichtete Stelle des Organisten/der Organistin (100 %) zu besetzen.

Gesucht wird eine hochqualifizierte Persönlichkeit mit einem Hochschulabschluss in Kirchenmusik (A-Diplom).

Zum Aufgabenumfang gehört schwerpunktmäßig das Orgelspiel (gottesdienstlich-liturgisches und künstlerisches Orgelspiel und Improvisation) an der Frauenkirche zu Dresden (Orgel von Daniel Kern, Straßburg, Weihe 30. Oktober 2005):

- Orgelspiel bei Gottesdiensten, Amtshandlungen (Taufen und Trauungen), Orgelmusik bei Mittagsandachten (täglich 12 Uhr) und Abendandachten
- Orgelkonzerte und Orgelvespern
- Orgelführungen anlässlich öffentlicher Führungen
- Zusammenarbeit mit dem schwerpunktmäßig für die chorischen Aufgaben verantwortlichen Kantor sowie mit dem Kreuzorganisten und dem Kreuzkantor an der Kreuzkirche zu Dresden.

Zum Aufgabenbereich gehören ferner:

- Vertretung des für die chorischen Belange zuständigen Kantors bei gottesdienstlichen Anlässen
- Planung und Betreuung der Belange der Orgelmusik an der Frauenkirche in Zusammenarbeit mit dem Kantor, der organisatorisch für die kirchenmusikalischen Aktivitäten und die weiteren musikalischen Belange an der Frauenkirche insgesamt verantwortlich ist.

Der Dienstantritt ist für den 1. Juli 2005 vorgesehen. Für die Erfüllung von Planungsaufgaben vor Dienstantritt wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

Auskünfte erteilen Baudirektor E. Burger, Tel. (03 51) 4 98 11 10 und Pfarrer S. Fritz, Tel. (03 51) 6 56 06 50.

Als Zeitraum für die Vorstellung ist September/Oktober 2004 vorgesehen.

Bewerbungen sind bis **15. Juli 2004** zu richten an:

Geschäftsführung der Stiftung Frauenkirche Dresden, An der Frauenkirche 12, 01067 Dresden.

VI. Hinweise

Mitgliederversammlung des Lutherischen Einigungswerkes

Reg.-Nr. 212 196/ 135

Das Lutherische Einigungswerk lädt ein zur Mitgliederversammlung am Mittwoch, dem 2. Juni 2004, 11 Uhr in der Pank-Sakristei der Thomaskirche zu Leipzig, die sich u. a. mit der Strukturdebatte innerhalb der EKD befassen wird.

11:00 Uhr: Eröffnung mit Andacht
(Bischof em. der SELK, Dr. Schöne, D.D.)

11:15 Uhr: Hauptvortrag: „Kirchliche Strukturen und christliche Wahrheit“
(Landesbischof Jürgen Johannesdotter, Bückeburg)

13:30 Uhr: Korreferat zum Thema
(Prof. em. Dr. Karl-Herrmann Kandler, Freiberg),

anschließend ist die Wahl des neuen Geschäftsführenden Ausschusses.

Übungsleiterlehrgang Breitensport (C-Lizenz)

Reg.-Nr. 20599 BA I 16

Sport und Spiel mit Gemeindegruppen, lustige Sportspiele auf Rüstzeiten oder fachkundige Anleitung beim Gesundheitssport – das und vieles andere kann man beim Übungsleiterlehrgang Breitensport (C-Lizenz) erlernen. Der Landessportbund Sachsen bietet dafür einen besonderen Kurs für Mitarbeiter im Haupt- oder Ehrenamt an. Theorie und Praxis werden von bewährten Trainern gestaltet. Trainingsmethodik, Aufbau von Übungsprogrammen,

altersspezifisches Training und Hinweise zu sportlicher Lebensweise sind für die Theorie geplant. Dazu kommen rechtliche Informationen und Hinweise zur kirchlichen Sportarbeit. Im Praxisteil stehen kleine Spiele für verschiedene Gruppen, Volleyball, Gymnastik, Badminton, Basketball und Handball auf dem Programm. Dazu kommen Spiele und Wettkämpfe im Wasser.

Die Kosten betragen pro Lehrgangsteil 125 Euro. Darin sind Übernachtung, Vollpension und anteilige Kursgebühren enthalten.

Der Abschluss berechtigt zum Leiten von Sportgruppen, zur Abnahme des Sportabzeichens und ist u. a. Voraussetzung für den Erhalt von Fördergeldern des Landessportbundes.

1. Teil des Lehrgangs: **11. – 14. Oktober 2004 in der Landes-sportschule Werdau**

2. Teil mit Abschluss geplant **28. Februar bis 3. März 2005.**

Anmeldungen (**bis zum 15. Juni 2004**) und weitere Informationen bei Pfarrer Korbel (Beauftragter für Kirche und Sport): Ulrich Korbel, Zwickauer Straße 255, 09116 Chemnitz, Tel. (03 71) 85 25 90 oder 85 25 91, Fax (03 71) 85 25 96, E-Mail ulikorbekispo@aol.com.

Neufestlegung des Abonnementpreises für das Amtsblatt

Reg.-Nr. 17300

Hiermit geben wir bekannt, dass ab dem Jahr 2004 der Abonnementpreis für das Amtsblatt auf 31,23 € zzgl. MwSt. und Versand erhöht wurde. Dieser Preis berücksichtigt die Abonnementzahlen und die Kosten zur Herstellung der ab diesem Jahr im Internet abrufbaren Onlinefassung des Amtsblattes.

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–27, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrätin Hannelore Leuthold
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV), Tharandter Straße 23 – 27, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 4 20 32 03, Fax (03 51) 4 20 32 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (20 Seiten) beträgt 2,71 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres beim SDV, Abteilung Versand, vorliegen.

Gott will, dass allen Menschen geholfen werde und sie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen (1. Timotheus 2.4)

– Überlegungen zur Gestalt der Kirche von Morgen –

Geistliches Wort am 24. April 2004 zur Frühjahrstagung der 25. Landessynode von Superintendent Eckhard Klabunde, Großenhain

Es wird erzählt: „Wenn die ganz großen Stürme erwartet werden, geschieht es immer wieder, dass einige Fischer ihre Schaluppen am Strand vertäuen und sich an Land begeben, andere aber eilig in See stechen. Die Schaluppen, wenn überhaupt seetüchtig, sind auf hoher See sicherer als am Strand. Auch bei ganz großen Stürmen sind sie auf hoher See durch die Kunst der Navigation zu retten; aber selbst bei kleineren Stürmen werden sie am Strand von den Wogen zerschmettert. Für ihre Besitzer beginnt dann ein hartes Leben.“

Bertolt Brecht hat diesen Bericht in einem alten Buch über die Fischer der Lofoten gefunden. Für mich ist er ein Sinnbild für die Situation und die Aufgabe vor der wir in unserer Kirche stehen. Den sicheren Strand haben wir ja schon lange verlassen, teils getrieben vom Wind politischer Entwicklungen und ihren gesellschaftlichen Folgen, teils aus eigener Kraft genötigt durch demographische und finanzielle Zwänge. Der Orkan schwillt aber weiter an. Rettung bringt weder der Rückzug hinter die vermeintlich schützenden Uferbefestigungen noch das orientierungslose Schaukeln auf den Wogen der neuen Individualisierungsgesellschaft.

Dass es nach der anfänglichen Hochstimmung der 90er Jahre auch wieder normaler werden würde, war uns ja bewusst. Dass es aber so schnell enger werden würde, hatten wir kaum vermutet. Nun haben wir es vor Augen.

Es wird *finanziell enger*, weil nicht nur die Veränderungen im Steuersystem zu Lasten unserer Kirche gehen.

Es wird *personell enger*, weil wir nicht mehr alle Mitarbeiter angemessen entlohnen können und weil ehrenamtliche Arbeit lange Zeit nur als Hilfsarbeit bzw. als zeitweiliger Ersatz für hauptamtliche Arbeit angesehen wurde.

Es wird *institutionell enger*, weil die Akzeptanz der Kirche als Organisation kaum zugenommen hat, wie sollte sie auch zunehmen, wenn wir die Öffentlichkeit (der Medien) oft entweder geradezu scheuen oder aber nur mit Berichten von Kirchturnsmanierungen und Denkmalrestaurierungen unterhalten, anstatt uns wirklich einzumischen und damit natürlich auch auszusetzen.

Es wird *spirituell enger*, weil der Kirche nicht mehr (uneingeschränkt) Antworten zugetraut werden, auf die religiösen Fragen und Bedürfnisse unserer Mitmenschen. Orientierung, Sinndeutung und Halt finden viele inzwischen außerhalb der Kirche und sie bekennen das auch frei und fröhlich: „Ich bin gläubig, aber nicht kirchlich!“ – Unter dem Titel „Glaubenswelten der Deutschen“ konnte das jeder vorletzte Woche im „focus“/Rubrik „Modernes Leben“ nachlesen.

Wir haben ja auch unseren Anteil daran, dass das so ist. „Modenschau im Gotteshaus, Disco unter der Kanzel – wenn's ums Geld geht, hat die Kirche kaum Hemmungen.“, so kommentierte eine junge Journalistin in einem viel gekauften Magazin die „Selbstsäkularisierung“ der Kirche, sie schrieb u. a.: „Klar wurde es mir

in Maastricht, dem holländischen Shopping-Paradies. Es fing plötzlich an zu regnen, und ich wollte in einem der vielen Schnäppchen-Märkte einen Schirm kaufen. Erst an der Kasse merkte ich: Hier war früher mal ein Beichtstuhl. Und der ganze Laden eine katholische Kirche. Nichts Besonderes in Holland – leer stehende Gotteshäuser werden oft zu Supermärkten und Discos umgebaut. Mir hat es einen Stich versetzt. Ein Gotteshaus, in dem Menschen jahrhundertlang gebetet, gesungen, um ihren Glauben gerungen haben – darf man das im Handstreich in einen banalen Ramschladen verwandeln? Mir geht das zu weit. Ich finde es auch peinlich, wenn ein Pfarrer in Hamburg seine Kirche für eine Dessous-Modenschau hergibt. Klar kriegt er dafür ganz freche Schlagzeilen über seine „sexy Show“ vorm Altar. Und 2500 Euro, mit denen er seine Kirche restaurieren lassen kann. ... Doch ich will das nicht. Wenn ich Dessous gucken will, gehe ich ins Kaufhaus. Geht es um größere Dinge, um Verzweiflung, um Trauer, um Dankbarkeit – dann gehe ich in die Kirche. Und das nicht nur zu Ostern. ... Nichts ist so wertvoll wie die eigene Glaubwürdigkeit. Um Vertrauen zu schaffen, beschäftigen Politiker und Firmen millionenschwere Berater. Die Kirche verfügt über dieses kostbare Gut. Noch. Solange sie sich ihrer besonderen Botschaft bewusst ist. Und nicht für 2500 Euro Werte aufs Spiel setzt, deren Verlust wohl kaum wieder gutzumachen wäre ...“

Der frühere Hamburger Pfarrer und heutige Soziologieprofessor Reimer Gronemeyer meinte (in „Wozu noch Kirche?“), dass heute der Psalm 69 wohl der wichtigste Psalm für die Kirche sei: „Gott hilf mir! Denn das Wasser geht mir bis an die Kehle. / Ich versinke im tiefen Schlamm, wo kein Grund ist; / ich bin in tiefe Wasser geraten, und die Flut will mich ersäufen.“ Und er kommt zu dem Schluss: „Noch nie war die Kirche so überflüssig wie heute – noch nie war die Kirche so nötig wie heute.“

„Überflüssig“? – Vielleicht, weil mancher den Eindruck gewonnen hat, dass ... sich die Kirche kaum von Vereinen unterscheidet, ... sie zuviel oder ausschließlich mit sich selbst beschäftigt ist, ... auch in ihr Anspruch und Wirklichkeit, Reden und Handeln nicht immer übereinstimmen.

Warum dann aber noch „nötig“? – Weil hinter der Kritik an der Kirche vielleicht die große Erwartung steht, dass sie für den Weg ins neue Jahrtausend doch etwas Wesentliches und Entscheidendes beizutragen hat. Unserer Kirche ist eine Botschaft anvertraut, die den Menschen Perspektiven und Hoffnung für ihr Leben geben kann. Und das in einer Zeit, in der (um mit Hans Magnus Enzensberger zu sprechen) „selbst in reichen Gesellschaften morgen jeder von uns überflüssig sein kann.“ Überflüssig, weil er nicht mehr erwerbsarbeitet, nicht mehr konsumiert, nicht genug weiß, nicht genug leistet, nicht genug erlebt. – Für Gronemeyer ist deutlich: „Die Kirche braucht nur ihre Schätze auszu packen, um zu wissen, dass sie so nötig ist wie noch nie.“

„Noch nie war die Kirche so nötig wie heute“

Für mich heißt das, wenn es *finanziell enger* wird:

Wir drücken uns nicht länger vor den Tatsachen. Jeder Euro kann nur einmal ausgegeben werden. Wir dürfen nicht über unsere Verhältnisse leben und wir können auch nicht erwarten, dass andere unsere Defizite ausgleichen. Doch „sparen“ kann kein Ziel für uns sein. Wenn es das Ziel wäre, dann sollten wir konsequenterweise unsern Betrieb einstellen, das ist am billigsten.

Das Geld, das wir haben, sollten wir fröhlich und freigebig benutzen. Die Frage darf nicht lauten: Wo können wir sparen? sondern: Wie müssen wir die Mittel einsetzen, dass wir unseren Auftrag und unsere Ziele bestmöglichst erfüllen? Das setzt voraus, dass wir uns über unseren Auftrag und seine Ziele im Klaren sind. Identitätsnebel ist immer gefährlich – besonders aber in Zeiten schwindender Finanzen, denn dann führt er sehr leicht zu internen Verteilungskämpfen und verzetteltem Einsatz der Mittel.

Für mich bedeutet das, wenn es *personell enger* wird:

Der autistische Einzelkämpfer hat in den Stürmen der Zukunft schlechte Chancen und wenn wir uns nicht so schnell wie möglich von diesem Modell („Selig sind die Beine, die am Altar stehn ...“) verabschieden, werden wir trotz aller selbstlosen Hingabe und allem guten Willen mit unserem Boot in den Stürmen, die uns erwarten, zerbrechen (der eine früher der andere später).

Meines Erachtens nutzen wir bisher die Möglichkeiten von Zusammenarbeit, Schwerpunktsetzung und sich ergänzendem Einsatz der verschiedenen kirchlichen Berufe nur ungenügend. Ebenso unzureichend nutzen wir die Bereitschaft von freiwillig Mitarbeitenden und die Chancen ihres gabengerechten Einsatzes. Und wir denken in unserer Arbeit auch oft zu wenig von den Menschen und ihren Situationen her.

Verändern wir diese Arbeitsstile und -haltungen nicht, werden wir unter dem Spardruck mehr oder weniger schnell unsere Aktivitäten in „parochialen Megaräumen“ ausdünnen, unser Geld in den Erhalt der traditionellen Arbeit und der Gebäude stecken – und der geistlichen Herausforderung (mit ihren Dimensionen Spiritualität – Bildung – Diakonie) nicht gerecht werden.

Aber: *Gott will, dass allen Menschen geholfen werde und sie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen.*

Institutionell und strukturell ist es enger geworden, weil wir uns bisweilen Infrastrukturen geschaffen und an Anspruchshaltungen gewöhnt haben, die auf Dauer weder tragbar noch finanzierbar sind. Deshalb sollten wir endlich entschlossen darüber entscheiden, ... was wir auch künftig selbst tun wollen, ... was wir mit anderen gemeinsam tun wollen, ... was wir aufgeben wollen. Vor allen Dingen aber sollten wir zeigen, dass wir eine für die Menschen und für die Gesellschaft relevante Kirche sind, die zum christlichen Glauben steht und ihn lebt. Und da reicht es m. E. nicht, in der Öffentlichkeit nur auf den sanierten Kirchturm hinzuweisen (bei aller Freude über das gelungene Werk, die ich auch gern mit den Gemeinden teile), denn wir haben in diese Gesellschaft noch viel mehr einzubringen, nämlich uns selbst mit dem Evangelium Jesu Christi, das eine Kraft Gottes ist, die selig macht alle die daran glauben.

Manche meinen, wenn die jetzige organisatorische Gestalt der Kirche unverändert erhalten bliebe, wäre die Zukunft unserer Kirchengemeinden gesichert.

Ich teile diese Meinung nicht, denn in einer sich rasch verändernden Welt ist eine Kirche, die sich Veränderungen verweigert, langfristig verloren – und sie entspricht auch nicht dem Evangelium, das für Veränderung von Menschen und Welt steht.

Die Herausforderung, vor der wir in und mit unserer Kirche stehen, ist ja nicht zuerst eine demographische oder gar finanzielle, sondern eine geistliche.

Im 1. Petrusbrief wird diese Herausforderung so beschrieben:

Fürchtet euch nicht; heiligt aber den Herrn Christus in euren Herzen. Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist (3, 15).

Was kann das bedeuten für die Gestalt der Kirche von Morgen?

Gott will, dass allen Menschen geholfen werde und sie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen – (deshalb) seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist.

Nichts anderes wird erwartet, als dass unsere Kirche bei ihrer Grundaufgabe bleibt. – Sie soll die Botschaft Jesu Christi nicht unter den Scheffel, sondern auf den Leuchter stellen, damit alle Menschen mit dem „Licht von oben“ in Berührung kommen können und sie soll „Salz der Erde“ bleiben, um eine für die Menschen und für die Gesellschaft relevante Kirche zu sein, die zum christlichen Glauben steht und ihn lebt.

Der Wiener Pastoraltheologe Paul Zulehner schreibt in seinem gerade erschienenen Büchlein „Aufbrechen oder untergehen – So geht Kirchenentwicklung“: „Zwei Sorgen bedrängen heute all jene, denen das Evangelium anvertraut ist. Die eine Sorge ist die Gottvergessenheit unserer modernen Kultur. ... Die andere Sorge ist die wachsende Unempfindlichkeit gegenüber dem Leid anderer.“ und er zieht daraus den Schluss: „Die Kirche wird gebraucht, wenn suchende Menschen die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments verstehen wollen und dabei erfahren, dass mit einem unerwarteten Gott zu rechnen ist, der nicht fügenlos zu unseren Wünschen passt. – Eine um das Wort Gottes ringende Kirche entdeckt, dass nicht nur die tröstenden Worte Jesu anzunehmen sind, sondern auch jene, die hart klingen und von uns Umkehr fordern. – Die Kirche braucht deshalb bewährte gläubige Menschen, die zur Seite stehen, wenn jemand seinem Leben auf den Grund gehen will, um Gott im eigenen Leben, im Zusammenleben mit anderen und in der Schöpfung auf die Spur zu kommen. – Sie muss zu einem Ort werden, der für die Menschen den Himmel offen hält.“

Ein Beispiel: Als vor 150 Jahren Ludwig Ingwer Nommensen die Missionsarbeit auf Sumatra begann, ging es ihm um nichts anderes als um diese geistliche Herausforderung („den Himmel offen halten“) und das hieß für ihn: Neben das Gotteshaus gehören die Schule und ebenso die Schwesternstation. – Auch heute ist dieser Dreiklang kirchlicher Arbeit aktuell, ja er fordert geradezu heraus.

Das Gotteshaus – um Gottesdienst zu feiern und Gott zu begegnen

Auch künftig soll und muss der Gottesdienst das Zentrum unserer Gemeindegemeinschaft bleiben. Der Gottesdienst ist durch keine andere Veranstaltung zu ersetzen. Wir tun deshalb gut daran, viel Kraft und Zeit dafür zu verwenden. Denn das Dach aus Gebet und Segen wird hier aufgespannt für unsere Dörfer, Städte und das ganze Land und im Gottesdienst wird auch für die mitgegläubt, die vom Gegenteil überzeugt sind.

Das Gotteshaus – um durch Christus Gemeinschaft stiften zu lassen und untereinander zu stiften (warmherzig und nicht ohne Emotionen).

Das Gotteshaus – um sich zu verständigen statt sich abzugrenzen, denn Christus hat uns berufen Verständigungsgemeinschaft zu sein und nicht Abgrenzungsgemeinschaft.

Das Gotteshaus – um sich zu vergewissern und vergewissert zu werden.

In den Visitationsberichten der Pfarrer lese ich immer wieder den Satz: „Als Seelsorger werde ich nicht gebraucht!“ – Doch es fällt mir schwer das zu glauben, denn ich erlebe ständig, wie eng es z. B. für Menschen wird, die in einem – fast durchgängig – vom finanziellen Diktat beherrschten Land mit sich und ihrer Umwelt nicht mehr zurecht kommen, weil Sinnfragen keinen Ort Person mehr zu haben scheinen.

Das Gotteshaus – um einzutauchen in Gott.

Die Schule – um Bildung zu fördern,

gerade in einer Zeit wie der unseren wo „als Zweck und Ziel der Bildung zunehmend der Nutzen gesehen wird, genauer: der Erwerb, noch genauer: der größtmögliche Geldgewinn.“ – Dieser Satz stammt nicht von mir, er spricht mir aber aus dem Herzen. Er ist auch nicht aus unserer Zeit, aber er sagt viel über unsere Zeit. Er stammt von dem Pfarrerssohn, der die Christen seiner Zeit als zu wenig gelöst empfand und vielleicht deshalb als zu wenig erlöst. Er beklagt, dass das Ziel der Bildung in der Befähigung gesehen wird, „mit der man alle Wege kennt, auf denen am leichtesten Geld gemacht wird.“

Wir haben in Sachsen gerade einen heftigen Disput über Bildungsinhalte hinter uns und wir sind weiterhin damit befasst. Es ging und geht dabei immer wieder um die Fragen:

- Welches Wissen brauchen wir (und welches unsere Kinder)?
- Welche Einsichten, Eigenschaften und Lebensorientierungen haben sie und wir nötig?
- Und welches Glaubenswissen ist hilfreich?

Die Reformatoren haben Glaube und Bildung untrennbar miteinander verbunden. Damit haben sie nicht das Ziel verfolgt, den Menschen Religion beizubringen oder sie religiös zu machen, sondern sie zu befähigen die göttliche Berufung zur Freiheit anzunehmen und eigenverantwortlich das Leben zu gestalten.

Die Schule – um Bildung zu fördern als Grundauftrag unserer Kirche.

Die Schule – um die Bedeutung des Evangeliums für das heutige Leben glaubwürdig zu vermitteln. – Wir können das fördern, uns dessen allerdings auch berauben.

Die Schwesternstation – um Schwachen beizustehen

Christus spricht: Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern und Schwestern, das habt ihr mir getan (Matth. 25, 40).

Christus macht es kurz. – Er verwendet nicht viel Zeit darauf, die Gebrechen der Einzelnen zu beschreiben, sondern stellt fest, dass es unter uns Schwache und Hilfsbedürftige gibt und er nennt sie Schwestern und Brüder für die wir verantwortlich sind.

Das ist kein Spezialgebiet für besonders Interessierte, sondern ebenfalls ureigenster Auftrag der Kirche und untrennbar mit unserer Spiritualität verbunden. Zulehner hat es auf die einfache Formel gebracht: „*Wer in Gott eintaucht, taucht unweigerlich neben den Armen auf oder auch umgekehrt, wer wirklich vorbehaltlos sich zu den Anderen, zu den Armen, zu den Armgemachten begibt, kommt damit auch tief in Gottes Geheimnis hinein.*“

* * *

Gott will, dass allen Menschen geholfen werde und sie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen – (deshalb) seid bereit ... Rechenschaft zu geben über die Hoffnung, die in euch ist und heiligt den Herrn Christus in euren Herzen.

Das Herz ist das Sinnbild des Zentrums unseres Denkens, Trachtens und Fühlens. „Heiligt Christus in euren Herzen“ heißt demnach, lasst all euer Denken und Planen, Entscheiden und Gestalten von dieser Mitte bestimmt sein.

Im griechischen NT wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Petrus auf ein Jesajawort zurückgreift (Jesaja 8.13). Dort heißt „heiligt in euren Herzen“: *Verschwört euch mit dem Herrn Zebaoth.* – Also: Fragt nach seinem Willen und bindet eure Hoffnung und Zuversicht an sein Wort, denn in diesem Wort ist aufbewahrt, woraus Menschen seit zwei Jahrtausenden die Erkenntnis der Wahrheit schöpfen und dieses Wort hat seitdem „Millionen Herzen“ getröstet und zu Gott geführt.

Bonhoeffer hat wiederholt darauf hingewiesen, dass es für den Gebrauch der Bibel deshalb einen dreifachen Ort gibt. Sie gehört auf den Schreibtisch (um gelesen, studiert und meditiert zu werden) – sie gehört auf das Betpult (Sie darf dort zu mir allein reden und aufbewahrt werden im Herzen.) – und sie gehört auf die Kanzel („*Gott will sein Wort verkündigt haben, aber nicht durch Grammophonplatten, sondern von Zeugen*“).

Gott will, dass allen Menschen geholfen werde und sie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen – (darum) fürchtet euch nicht!

Ich bin fest davon überzeugt, dass wir als Kirche Jesu Christi genügend Glaubenskraft haben, um die vor uns liegenden Aufgaben zu bewältigen.

Ebenso bin ich überzeugt, dass eine Kirche, die nur auf Struktur- und Bewahrung ausgerichtet ist, dieser Aufgabe nicht gerecht werden können. Wir wissen: Gottes Segen können wir nicht erzwingen. Gottes Segen können wir nur erbitten. Gottes Segen können wir aber auch vertun.

Begonnen habe ich mit dem alten Bericht über die Stürme auf den Lofoten und die mutigen Fischer, schließen möchte ich mit dem Wort eines Schriftstellers, der viel Unsinn geschrieben hat, ein Vers aber ist ihm gelungen und der ist es wert, weitergesagt zu werden:

Gottes sind Wogen und Wind,
Segel aber und Steuer,
dass ihr den Hafen gewinnt,
sind euer.

Ein verlockendes Angebot

Warum die Kirchen den Mormonen ihre Register nicht überlassen können

von Oberkirchenrat Hans Krech, Lutherisches Kirchenamt Hannover

Zurzeit werden Kirchenämter, Gemeinden und kirchliche Einrichtungen verstärkt von einer Gesellschaft angeschrieben oder aufgesucht, die sich „Genealogische Gesellschaft von Utah“ nennt. Um ihre Seriosität darzustellen, verweist sie auf ihr 110-jähriges Bestehen und die Mitgliedschaft in einem International Council on Archives. Und sie hat ein verlockendes Angebot: „Wir bieten Ihnen an, die Mikrofilme der Kirchenbücher in ..., die wir bei Ihnen bereits erstellt haben und die sich in unserer Sammlung befinden, zu digitalisieren. Weiterhin bieten wir Ihnen an, die unverfilmten Kirchenbücher kostenlos zu mikroverfilmen bzw. zu digitalisieren“ (Zitat aus einem Brief von Jerome H. Grasser, Deutschland – Schweiz, an eine deutsche evangelische Landeskirche).

In einer Zeit knapper Finanzmittel in den Kirchen erscheint jedes kostenfreie Angebot verlockend, so auch dieses. Es erscheint unverfänglich, weil es von einer Sektion Deutschland – Schweiz der Gesellschaft unterbreitet wird. Es scheint unbedenklich zu sein, weil es ja nur um einen technischen Vorgang geht. Wie jeder Schein – ist auch dieser trügerisch.

Die Gesellschaft ist ein wirtschaftlich agierendes und religiös orientiertes Instrument der so genannten „Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage“, besser bekannt als die Mormonen, die ihr Zentrum in Salt Lake City, im US-Bundesstaat Utah haben.

Das „Handbuch Religiöse Gemeinschaften und Weltanschauungen“ der VELKD führt über die Mormonen u. a. aus:

„Die Mormonen sind davon überzeugt, dass ihre Glaubensgemeinschaft als einzige nicht durch Abspaltung von einer schon bestehenden Kirche entstanden, sondern direkt von Gott ins Leben gerufen worden sei. Dabei habe er sich eines jungen Amerikaners mit Namen Joseph Smith bedient, den er zu seinem „Propheten“ berief. (...) Am 6. April 1830 gründete er mit fünf Freunden in Fayette/N.Y. die ‚Kirche Jesu Christi‘, die 1838 durch eine besondere ‚Offenbarung‘ noch den Zusatz ‚der Heiligen der Letzten Tage‘ erhielt. Joseph Smith wurde zum ‚Seher, Propheten und Offenbarer‘ bestimmt. Als 1845 von der Bevölkerung der Abzug der Mormonen aus Illinois gefordert wurde, fand 1845/46 der große Zug nach dem Westen statt. Rund 15.000 erreichten nach und nach das Große Salzseeal der Rocky Mountains. Durch eine äußerst rührige und gezielte Mission verbreitete sich die Glaubensgemeinschaft der ‚Heiligen der Letzten Tage‘ über die ganze Erde, seit 1851 auch in Deutschland (im September 1851 die erste Mormonen-Taufe in der Elbe bei Hamburg).“

Woher rührt das genealogische Interesse der Mormonen? Die Mormonen sagen selbst, dass es sich „aus der Glaubenslehre ergibt, nach der die Familienbindung etwas Ewiges ist und sich nicht auf das irdische Dasein beschränkt. Wer sich zur Lehre bekennt hat die religiöse Pflicht gegenüber den Vorfahren, ihnen Anteil am mormonischen Glauben zu geben durch stellvertretende heilige Handlungen wie etwa die Taufe und die Siegelung für die Verstorbenen.“ (Zitat aus dem o. a. Brief)

Hier wird den abgeschiedenen Seelen (Geistfunken) solcher Menschen, die ohne Kenntnis des mormonischen „Evangeliums“ und der dazugehörigen „Verordnungen“ gestorben sind und sich jetzt im „Paradies“ aufhalten, die Gelegenheit gegeben, sich noch nachträglich der „Heilsgemeinde“ zuzuwenden. Bei ihrer Sonderlehre von der Totentaufe stützen sich die Mormonen auf 1. Korinther 15, 29. In diesem Vers hat Paulus eine ihm aus Korinth bekannt gewordene Praxis nicht geklärt Herkunft aus argumentativen Gründen aufgenommen, um den entscheidenden Glauben an die Auferstehung zu unterstreichen. In keiner anderen christlichen Gemeinde hat der Apostel diese selbst in Korinth

umstrittene Totentaufe als notwendig oder nachahmenswert empfohlen oder sie anderweitig auch nur erwähnt. Trotzdem ist sie in der „Kirche Jesu Christi“ zum wichtigsten Instrument geworden, mit dem nachträglich noch viele Millionen Menschen „mormonisiert“ und „erlöst“ werden sollen. Im Zusammenhang damit entstand die ausgedehnte genealogische Arbeit (Ahnenforschung), die die Namen der zu „erlösenden“ Vorfahren ermitteln hilft.

Wie kann das Verhältnis der Kirchen zu den Mormonen charakterisiert werden? Das „Handbuch Religiöse Gemeinschaften und Weltanschauungen“ gibt dazu Auskunft: „Aufgrund der zahlreichen, überwiegend durch ‚neue Offenbarungen‘ entstandenen und dem biblischen Zeugnis entgegenstehenden Sonderlehren sowie der okkulten Tempelrituale können die Mormonen, trotz ihres Selbstverständnisses als ‚einzig wahre Kirche‘, nicht dem weiten ökumenischen Spektrum christlicher Kirchen, Freikirchen und Gemeinschaften zugerechnet werden. Sie sind vielmehr eine eigenständige, synkretistische Neu-Religion, in der Elemente verschiedener Religionen und Weltdeutungssysteme verbunden sind.“ Obgleich die Mormonen gelegentlich um Gespräche mit kirchenleitenden Persönlichkeiten nachsuchen, die der Verbesserung der Beziehungen zwischen der Kirche und den Mormonen dienen sollen, lehnen sie jede Art von Gemeinschaft mit den Kirchen der Ökumene ab.

„Die Bewertung des Mormonismus als eine eigenständige, synkretistische Neu-Religion führte dazu, dass die früher wegen eines äußerlich korrekten Taufvollzugs bestehende Anerkennung der Mormonentaufe aufgegeben werden musste. Die Mormonentaufe kann nicht als christliche Taufe gelten (vgl. die Beschlüsse der Bischofskonferenz der VELKD vom 11./12. Oktober 1991 und der Kirchenleitung der VELKD vom 14./15. November 1991 sowie des Rates der EKD vom 17./18. Juli 1992). Die meisten Kirchen des LWB, darunter auch die in den USA, sowie die Presbyterian Church und die Episcopal Church in den USA erkennen die Mormonentaufe ebenfalls nicht an.“ (Handbuch Religiöse Gemeinschaften und Weltanschauungen)

Wie geht man mit dem kostenfreien Angebot um? Es ist in jedem Fall damit zu rechnen, dass Daten aus Kirchenbüchern, die aufgrund des Angebotes in die Verfügbarkeit der genealogischen Gesellschaft Utah gelangen, an angebliche oder tatsächliche Nachfahren in der Gemeinschaft weitergegeben werden. Damit ergibt sich die Gefahr, dass für verstorbene getaufte Gemeindeglieder unserer Kirchen bei den Mormonen Totentaufen oder Siegelungshandlungen durchgeführt werden, die für die Gemeinschaft finanziell lukrativ sind. Das ist ein hoher Preis, der den Kirchen abgefordert werden soll – mit dem „kostenfreien Angebot“. Aus diesem Grund wird vor den Angeboten gewarnt. Das gilt selbst dort, wo Mormonen vertraglich eine derartige Verwendung der Daten ausschließen; die Einhaltung dieser vertraglichen Selbstbindung kann weder kontrolliert, noch sichergestellt noch eingeklagt werden.

Von Seiten der VELKD wird der dringliche Rat gegeben: Kirchliche Register jeglicher Art können den Mormonen für ihre Genealogien aus den genannten Gründen nicht überlassen werden, auch nicht zur Mikro-Verfilmung oder Digitalisierung. Gesprächsangebote der Mormonen aus angeblich ökumenischen Gründen sind sorgfältig zu prüfen, weil hinter ihnen immer die Absicht steht, eine Tür für die genealogische Forschung zu öffnen. Außerdem werden Gespräche vor allem mit leitenden Persönlichkeiten der Kirchen von den Mormonen gern angeführt, um ihre Anerkennung und Seriosität zu belegen.

Aus: *velkd-Informationen Nr. 107 / 2003, S. 23 ff.*

Literaturhinweis: *Handbuch Religiöse Gemeinschaften und Weltanschauungen, 5. überarbeitete Auflage, Gütersloh 2002, 1112 Seiten, 88 Euro.*